

**S A T Z U N G**  
**über die Benutzung der öffentlichen Bibliotheken der Stadt Arendsee (Altmark)**

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) hat am 6. August 2018 nachfolgende Benutzerordnung für die Bibliothek in Arendsee (Altmark) und Fleetmark auf Grund der §§ 5 (1) Nr. 1 und 8 (1) KVG LSA vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, Seite 288), beschlossen:

**§ 1**

**Zweck**

Die Stadtbibliotheken Arendsee und Fleetmark sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Arendsee (Altmark). Diese dienen der Mehrung des Wissens, der Bildung und Unterhaltung. Die Beratungs-, Informations- und Veranstaltungsangebote sollen die freie Meinungsbildung unterstützen, die Aus-, Fort- und Weiterbildung fördern, Kommunikationsmöglichkeiten bieten und die Gestaltung der Freizeit erleichtern

**§ 2**

**Benutzungsverhältnis**

- (1) Im Rahmen des Benutzungsverhältnisses werden Bücher, Zeitschriften, Tonträger und andere Medien zur Verfügung gestellt.
- (2) Das Benutzungsverhältnis wird nach Maßgabe dieser Satzung öffentlich-rechtlich geregelt.
- (3) Für die Benutzung der Bibliotheken wird eine Gebühr erhoben. Diese sowie alle übrigen Gebühren sind in der Gebührensatzung der Bibliothek geregelt.
- (4) Die Benutzungsgebühr wird fällig bei Neuausstellung bzw. Verlängerung des Benutzerausweises.

**§ 3**

**Benutzungsrecht**

- (1) Die Bibliotheken können von jedem Einwohner der Stadt Arendsee (Altmark) während der Öffnungszeiten genutzt werden.
- (2) Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb der Stadt Arendsee (Altmark) haben, können zur Benutzung der Bibliothek zugelassen werden.

**§ 4**

**Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Bibliotheken werden durch Aushang bekanntgegeben. Die Stadt kann die regulären Öffnungszeiten der Bibliothek aus zwingenden Gründen ändern.

## **§ 5 Anmeldung**

- (1) Für die Entleihung der Medien außer Haus sind eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich.
- (2) Zur Anmeldung ist die Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines Reisepasses mit der Meldebescheinigung des zuständigen Einwohnermeldeamtes erforderlich.
- (3) Kinder und Jugendliche haben bis zum 18. Lebensjahr die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters zu erbringen.
- (4) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksbenutzung für den Antragsteller wahrnehmen.
- (5) Der bei der Anmeldung ausgestellte Ausweis ist nicht auf andere Personen übertragbar.
- (6) Mit der Unterschrift der Anmeldung durch den Benutzer/ die Benutzerin erfolgt gleichzeitig die Anerkennung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Bibliothek und die Zustimmung zur elektronischen Speicherung von Angaben zur Person, die nicht unter den persönlichen Datenschutz fallen.

## **§ 6 Benutzerausweis**

- (1) Die Benutzung der Bibliothek ist nur gegen Vorlage eines gültigen Benutzerausweises zulässig.
- (2) Der Benutzerausweis wird den Benutzern bei der Anmeldung ausgestellt. Für die Ausstellung eines neuen bzw. eines Ersatzausweises wird eine Gebühr erhoben.
- (3) Der Ausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt Arendsee (Altmark). Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 7 Fortfall der Benutzungsvoraussetzung**

- (1) Das Recht zur Benutzung der Bibliothek erlischt, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung entfallen.
- (2) Bei Wegfall der Benutzungsvoraussetzungen ist der Benutzerausweis unverzüglich zurückzugeben.

## **§ 8 Ausleihe**

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien ausgeliehen. Die Leihfrist beträgt in der Regel für alle Medien 4 Wochen. Bestands- oder betriebsbedingte Ausnahmen von der Regel können von dem/der Leiter/in der Bibliothek angeordnet werden.
- (2) Die Leihfrist für Videos und DVDs beträgt eine Woche; eine Verlängerung ist nur in begründeten Ausnahmefällen und dann auch nur ein Mal möglich.

- (3) Präsenzbestand wird nicht oder nur in Sonderfällen außer Haus entliehen.
- (4) Die Anzahl der entlehbaren Medien kann durch die Bibliothek begrenzt werden.
- (5) Die Leihfrist kann auf Antrag der Benutzer um weitere vier Wochen verlängert werden, wenn keine Vorbestellungen der betreffenden Medieneinheit vorliegen. Auf Verlangen der Bibliothek sind dabei die entliehenen Medien vorzuweisen. Die Verlängerung der Leihfrist kann auch telefonisch durch die Benutzer beantragt werden. Die Verlängerung von Leihfristen liegt im Ermessen der Bibliothek.
- (6) Die Weitergabe der ausgeliehenen Medien an Dritte ist unzulässig.
- (7) Ausgeliehene Medien können gegen eine Gebühr vorbestellt werden. Sobald bestellte Medien bereitstehen, werden die Benutzer schriftlich oder fernmündlich benachrichtigt.

## **§ 9**

### **Behandlung der Medien und Haftung**

- (1) Die Benutzer haben die entliehenen Medien mit großer Sorgfalt zu behandeln, sie vor Beschädigung, Verschmutzung sowie vor Verlust zu bewahren. Die Benutzer haften unabhängig vom Verschulden.
- (2) Videos sind im zurückgespulten Zustand abzugeben, andernfalls entstehen Gebühren.
- (3) Videos, DVDs oder CDs der Bibliothek dürfen nicht für öffentliche Aufführungen benutzt werden. Die Benutzer oder ihre gesetzlichen Vertreter haften der Stadt für Forderungen nach dem Urheberrecht Dritter, die sich aus der Verletzung dieser Vorschrift ergeben. Sie haben die Stadt von Forderungen Dritter freizustellen.
- (4) Die Benutzer sind verpflichtet, aller im Pkt. 1 und darüber hinausgehenden Beschädigungen unverzüglich der Bibliothek mitzuteilen und Schadenersatz zu leisten. Der Schadenersatz umfasst alle Leistungen, die notwendig sind, um den Bestand wieder in den Zustand zu versetzen, in dem er sich vor dem Schadenfall befand.
- (5) Die Benutzer haften ebenfalls für Schäden, die durch den Missbrauch ihres Benutzerausweises entstehen. Das gilt nicht, wenn der Verlust des Benutzerausweises unverzüglich der Bibliothek gemeldet wurde.
- (6) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von den Benutzern auf erkennbare Mängel zu überprüfen.
- (7) Bei Minderjährigen haften die Eltern oder deren gesetzliche Vertreter.

## **§ 10**

### **Überschreiten der Leihfrist**

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, entlehene Medien fristgemäß zurückzugeben bzw. Verlängerung zu beantragen.
- (2) Bei Überschreitung der Ausleihfrist werden Gebühren erhoben, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlichen Mahnungen werden außer Verzugsgebühren noch Bearbeitungsentgelte erhoben.

- (3) Sechs Wochen nach Ablauf der Leihfrist werden nicht zurückgegebene Medien, Verzugsgebühren und Schadenersatzleistungen im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

### **§ 11 Auftreten von Krankheiten**

- (1) Tritt in der Wohnung der Benutzer eine übertragbare Krankheit auf, so dürfen diese die Bibliothek nicht benutzen solange Ansteckungsgefahr besteht.
- (2) Befinden sich in dieser Wohnung aus der Bibliothek entlehene Medien, so ist die Bibliothek zu verständigen. Die Bibliothek lässt die Medien abholen und desinfizieren.
- (3) Entstandene Kosten tragen die Benutzer.

### **§ 12 Hausordnung**

- (1) In der Bibliothek hat sich jeder so zu verhalten, dass niemand gestört wird.
- (2) Rauchen, Essen, Trinken und Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- (3) Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

### **§ 13 Haftungsausschluss**

- (1) Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für abhandengekommene oder beschädigte Gegenstände der Benutzer.
- (2) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die bei Verwendung entlehener Datenträger an Dateien, Datenträger und Hardware entstehen.
- (3) Die Bibliothek haftet nicht für direkte und indirekte Kosten, die durch Zugangsfälle technischer Art entstehen.

### **§ 14 Ausschluss von der Benutzung**

Personen, die wiederholt gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen, können dauerhaft oder auf bestimmte Zeit von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

### **§ 15 Ausnahmen**

Von den Bestimmungen dieser Bibliotheksbenutzungs- und der Gebührensatzung kann die Leiterin/der Leiter der Bibliothek in begründeten Einzelfällen, sofern kein öffentliches Interesse entgegensteht, auf Antrag Ausnahmen machen.

**§16  
Inkrafttreten**

Die geänderte Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.  
Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisher geltende Benutzerordnung für die „Öffentliche Stadtbibliothek“ Arendsee/Altmark vom 03.04.2002 außer Kraft.

Arendsee, 7. August 2018

K l e b e  
Bürgermeister